

Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

Durch das **Kleinanlegerschutzgesetz**, welches am 09. Juli 2015 verkündet wurde, treten für Vermittler von partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen und bestimmten Arten von Direktinvestments Änderungen ein. Diese fallen künftig unter das Vermögensanlagengesetz (siehe § 1 Absatz 2 Nr. 3, 4 bzw. 7 VermAnlG n.F.). Vermittler der vorstehend genannten Anlagen müssen, sofern sie die Tätigkeit auch nach Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes ausüben wollen, zukünftig eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) beantragen.

zukünftige Fassung des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

§ 1 Absatz 2 VermAnlG lautet zukünftig wie folgt:

„Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagengesetzbuchs ausgestaltete

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. partiarische Darlehen (**neu**),
4. Nachrangdarlehen (**neu**),
5. Genussrechte,
6. Namensschuldverschreibungen und
7. sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln (**neu**),

sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetz zu qualifizieren ist.“

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO sind:

Nachweis der

1. Zuverlässigkeit
2. geordneten Vermögensverhältnisse
3. Berufshaftpflichtversicherung in Gestalt einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und
4. Sachkunde

Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen

Sofern die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewO beantragt wird, erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse (§ 157 Abs. 5 Satz 3 GewO n.F.).

Übergangsfristen

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der verschiedenen Vermittlungstätigkeiten für die Beantragung der Gewerbeerlaubnis und deren Voraussetzungen unterschiedliche Übergangsfristen festgelegt. Die nachstehende Übersicht fasst die Anforderungen und Fristen, die bei der Beantragung der Gewerbeerlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO zu beachten sind, zusammen:

